

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

EINGELANGT



09 Feb. 2024

Beilagen

AMW2-WA-23120/001

AMW2-NA-23104/001

AML1-V-232/764

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Erl.	E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Gemeinde Haidershofen	
Fax: 02742/9005-9005	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Reutterer Silvia

+43 (7472) 9025

Durchwahl

21286

Datum

31.01.2024

Betrifft

Gemeinde Haidershofen, Haidershofen, Sanierung Rutschung Kleiner Burggraben, Grst. Nrn. 26, 27, 33 und 1110/1, alle KG Brunnhof,

I. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

II. Bewilligungsverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

III. Bewilligungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975

Mündliche Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Gemeinde Haidershofen, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, hat mit Schreiben vom 07.12.2023, ha. eingelangt am 13.12.2023, um wasserrechtliche, naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung für die Durchführung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen zur schadlosen Abfuhr von Hangwässern im Bereich des sogenannten Burggrabens (kleiner Wildbachgraben) auf den Grst. Nrn. 27, 1110/1, 26 und 33, alle KG Brunnhof, angesucht.

Ad. I. und II. Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 und nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Dem Ansuchen waren Projektsunterlagen, erstellt von der DI Werner TIWALD ZT- GesmbH, 3223 Annaberg, Langseitenrotte 19, angeschlossen.

Im Einreichprojekt wurden folgende Maßnahmen projektiert:

Entfernen der aufgeschütteten Böschungen

Das im Zuge der landwirtschaftlichen Kultivierung aufgebraachte Lockermaterial im Grabeneinhang auf den Grundstücken Nr. 26 und 33, KG Brunnhof, wird fachgerecht entfernt und eine stabile Hangböschung entsprechend dem Urgelände wiederhergestellt bzw. modelliert. Der Materialabtrag erfolgt in zwei Bereichen:

Im obersten Grabenbereich werden ca. 470 m³ abgerutschtes Schüttmaterial entfernt und im Bereich des Wegdurchlasses werden ca. 370 m³ abgerutschter originärer Boden entfernt. Der Materialabtrag und die Oberflächenmodellierung erfolgt mittels Hydraulikbaggern und Schreitbagger.

Angeschiagen am:

Abgenommen am:

Errichtung Abzugsgraben und Wegdurchlass

Für eine ordnungsgemäße Ableitung der Oberflächenwässer soll bergseitig des Weges eine Betonhalbschale DN500 errichtet werden. Dieser Abzugsgraben mündet in eine Betonschacht DN2000 und unterquert den landwirtschaftlichen Weg mit einer Verrohrung DN1000. Betroffene Grundstücke: Nr. 27, 1110/1, KG Brunnhof.

Errichtung Ableitung mit Energievernichter auf Grst.Nr. 1110/1, 26 und 33, KG Brunnhof Um das anfallende Oberflächenwasser schadlos in das Grabengerinne abzuleiten, wird im Anschluss an die Wegverrohrung eine offene Rinne mittels eines Trapezstahlprofiles, welches vom Querschnitt her einer Halbschale DN1000 entspricht, errichtet.

Das Trapezgerinne ist ca. 35 m lang und hat ein der Grabenböschung entsprechendes Gefälle von rd. 60 %. Am Ende der offenen Ableitung wird ein Energievernichter-Schacht eingebaut. Es wird ein Fertigteil-Betonschacht DN2500 mit entsprechendem Ein- und Auslauf verwendet.

Bepflanzung - Rekultivierung

Die Flächen, auf denen der Materialabtrag erfolgte, werden sofort nach Abschluss der Erdbauarbeiten mittels Einsaat mit einer standortangepassten Böschungsmischung begrünt. Von großem Vorteil ist auch die Verwendung einer Deckfrucht, wie Roggen oder Hafer, die sehr schnell keimt und damit den Oberboden und die Haupteinsaat schützt und nach einer Vegetationsperiode wieder ausfällt.

Anschließend erfolgt die Aufforstung/Bepflanzung mit insgesamt 50 Stk. Bergahorn, 20 Stk. Rotbuche, 20 Stk. Hainbuche und 20 Stk. Winterlinde in einem Raster von ca. 2 x 2 m. Es handelt sich dabei um tiefwurzelnde Arten, welche dem Standort angepasst sind und den Boden nachhaltig stabilisieren.

Das Vorhaben kommt in keinem Landschaftsschutzgebiet zu liegen.

Ad. III. Verfahren nach dem Forstgesetz 1975

Bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten ist hierzu nachstehendes forstbehördliches Bewilligungsverfahren anhängig:

Gemeinde Haidershofen, Antrag auf Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975 für die Parz.Nr. 26, KG Brunnhof, im Ausmaß von 102 m² (dauernd) und 1.241 m² (befristet) zum Zwecke der Sanierung Rutschung Burggraben.

Die weiteren Details gehen aus den bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und bei der Gemeinde Haidershofen bis zur Verhandlung zur Einsichtnahme aufliegenden Projektunterlagen hervor.

Zu diesen Ansuchen setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Mittwoch, den 21.02.2024, um 13:30 Uhr
Treffpunkt: Gemeindeamt der Gemeinde Haidershofen
4431 Haidershofen, Vestenthal 8,

an.

Hinweise Allgemein

- Lassen sich Teilnehmer bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Hinweis zum Wasserrechtsgesetz:

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

Zu I.:

§§ 41, 12, 12a, 14 -15, 30, 30a, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

Zu II.:

§ 7 Abs. 1 Z. 4 und Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Zu III.:

§§ 17 - 19 des Forstgesetzes 1975

Zu I. – III.:

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991)

Ergeht an:

1. **Gemeinde Haidershofen, z. H. des Herrn Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen**

mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die angeschlossenen Projektunterlagen zur Einsichtnahme aufzulegen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden. Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben. Ebenso die für die Fremdgrundinanspruchnahmen erforderlichen Zustimmungsvereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern.

Weiters auch in Vertretung Öffentliches Gutes zu Grst. Nr. 1110/1, KG Brunnhof.

2. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
3. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI Stefan Schmidl, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Amtssachverständiger für Wasserbautechnik, mit dem Ersuchen um Teilnahme
4. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung BD1 Geologischer Dienst, z.H. Herrn Dr. Joachim Schweigl, 3109 St. Pölten
Amtssachverständiger für Geologie, mit dem Ersuchen um Teilnahme
5. BH Amstetten - Forstwesen, z.H. Herrn DI Hinterleitner
Amtssachverständiger für Naturschutz und Forstwesen, mit dem Ersuchen um Teilnahme
6. NÖ Agrarbezirksbehörde, z.H. Herrn DI Wilhelm Helwein, Landhausplatz 1/Haus 12, 3100 St. Pölten
7. NÖ Agrarbezirksbehörde, Außenstelle Scheibbs - Abt. Güterwege, Gürtel 27, 3270 Scheibbs
8. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
9. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsleitung NÖ West, Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk
10. ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1030 Wien
11. Herrn Ferdinand Niedermayr, Burg 1/1, 4431 Haidershofen
(Grundeigentümer der Grst. Nrn. 26 und 27, beide KG Brunnhof)
12. Frau Anita Niedermayr, Burg 1/1, 4431 Haidershofen
(Grundeigentümerin der Grst. Nrn. 26 und 27, beide KG Brunnhof)
13. Frau Susanne Graf, Zellhofersiedlung 204/7, 4431 Haidershofen
(Grundeigentümerin des Grst. Nr. 33, KG Brunnhof)
14. DI Werner Tiwald ZT-Ges.m.b.H., alpin.consulting, Langseitenrotte 19, 3223 Annaberg
(Projektant)
15. BH Amstetten - Anlagenrecht
zur Zahl AMW2-NA-23104/001
16. BH Amstetten - Forstwesen
zur Zahl AML1-V-232/764

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

